

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Dezember 1996

3451. Nutzungsplanung Brütten (Revision, Restgenehmigung)

Am 17. November 1992 hat die Gemeindeversammlung Brütten die kommunale Nutzungsplanung revidiert. Die damals beschlossene Erhöhung der Ausnutzungsziffer in den Wohnzonen W1 und W2/30 (Gebiet Hofacker) konnte wegen der Präjudizierung des regionalen Richtplans nicht genehmigt werden (RRB Nr. 2074/1993, Dispositiv II a und b). Die Gemeinde Brütten wurde eingeladen, die Ausnutzung in den betroffenen Bereichen nach Abschluss der regionalen Richtplanung zu überprüfen.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Regionalplanung Winterthur und Umgebung hat den regionalen Richtplan am 19. November 1996 zuhanden des Regierungsrates verabschiedet. Auf die Festlegung baulicher Dichten im Sinne von § 30 Abs. 3 PBG wurde in Brütten verzichtet. Der Gemeinderat Brütten ersuchte aufgrund der Vorlage an die Delegiertenversammlung bereits am 5. November 1996 um die Genehmigung der mit RRB Nr. 2074/1995 nicht genehmigten Erhöhung der Ausnutzungsziffern. Diesem Begehren kann stattgegeben werden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Brütten am 17. November 1992 beschlossene Erhöhung der Ausnutzungsziffern in der Wohnzone W1 und W2/30 (Gebiet Hofacher) wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Brütten, 8311 Brütten, das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi